

124. 1. Welches Gericht hat nach Beendigung des Prozesses über die Verpflichtung einer zum Armenrechte zugelassenen Partei zur Nachzahlung der gestundeten Beträge (§. 116 C.P.D.) zu beschließen?

2. Ist eine Partei, welche nur zu einer ratenweisen Berichtigung dieser Beträge imstande ist, zur Nachzahlung derselben verpflichtet?

III. Civilsenat. Beschl. v. 5. Februar 1885 i. S. B. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Rep. III. 257/83.

I. Landgericht Büttelburg.

II. Oberlandesgericht Osbenburg.

Die Beklagten, welche zuerst in der Berufungsinstanz und danach auch in der Revisionsinstanz zum Armenrechte zugelassen worden waren, wurden durch das den Prozeß beendigende Urteil in den größten Teil der Kosten aller Instanzen verurteilt. Späterhin wandte sich das Rechnungsbüreau des Reichsgerichtes an die obrigkeitliche Behörde der Beklagten mit dem Ersuchen, zu ermitteln, ob die Beklagten inzwischen in den Stand gekommen seien, die ihnen auferlegten Gerichtskosten der Revisionsinstanz im angegebenen Betrage ganz oder ratenweise zu berichtigen; hierauf wurde erwidert, daß dieselben nur zu einer ratenweisen Entrichtung dieser Kosten imstande seien. Auf Grund dieser Auskunft legte das Rechnungsbüreau die Sache dem Reichsgerichte vor mit dem Anheimgen, über die Nachforderung der Kosten gemäß §. 116 C.P.D. Beschluß zu fassen. Hierauf erging folgende Verfügung:

„Dem Rechnungsbüreau wird erwidert, daß das Reichsgericht über die Nachzahlung der fraglichen Kosten nicht zu beschließen hat.¹ Da die Nachzahlung aller einer armen Partei im Verlaufe eines Rechtsstreites gemäß §§. 106. 107 C.P.D. gestundeten Gerichtskosten

¹ Ebenso wurde auch erwidert auf eine gleichzeitige Eingabe des Rechnungsbüreaus zu der gleichfalls bereits beendigten Prozeßsache A. (Rl.) w. B. (Bekl.) Rep. III. 326/83, in welcher die betreffende Partei das Armenrecht in allen drei Instanzen genossen hatte.

von derselben Bedingung (§. 116) abhängig ist, so kann dieselbe, wenigstens nach Beendigung des Rechtsstreites, nur einheitlich angeordnet werden, und die Zuständigkeit hierfür muß in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift der Civilprozeßordnung dem Gerichte erster Instanz zugeschrieben werden, was zudem auch deswegen als gerechtfertigt erscheint, weil dieses Gericht am besten geeignet ist, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen, und weil der Beschwerdeweg gegen eine solche Anordnung oder deren Befugung nicht ohne genügenden Anlaß abgeschnitten oder beschränkt werden darf.

Außerdem wird das Rechnungsbüreau noch darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund der über die jetzige Zahlungsfähigkeit der Beklagten eingezogenen Auskunft, nach welcher dieselben nur zu einer ratenweisen Berichtigung der ihnen auferlegten Gerichtskosten imstande sind, eine Nachzahlung dieser Kosten nicht wird angeordnet werden können. Denn nach der Absicht des §. 116 ist, wie auch die Motive zur G. P. O. bemerken, die Verpflichtung des Schuldners zur Nachzahlung der ihm gestundeten Kosten dadurch bedingt, daß derselbe „nicht mehr im Sinne des §. 106 arm ist“, und da die Erteilung des Armenrechtes gemäß §§. 106. 107 Ziff. 1 nicht auf die Stundung eines Theiles der erwachsenden Gerichtskosten beschränkt werden kann, so muß der Schuldner auch im Sinne des §. 106 a. a. O. noch so lange als arm angesehen werden, als er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes nicht imstande ist, die erwachsenen Gerichtskosten im ganzen zu berichtigen.“